

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] - Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 30. Zivilsenat – durch die Vorsitzende
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 15.07.2025 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 20.12.2024 verkündete
Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Gießen durch einstimmigen Beschluss
zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung
dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 23.07.2021 auf der BAB 45 im Bereich Langgöns ereignete.

Der Kläger befuhr am 23.07.2021 mit dem Pkw Ford S-Max, den er im Mai 2014 gekauft hatte, die BAB 45 bei Kilometer 183 im Bereich Langgöns in Fahrtrichtung Dortmund. In diesem Bereich endete die linke von drei Fahrspuren aufgrund einer Baustelle. Hinter dem Kläger fuhr der Zeuge [REDACTED] mit dem Pkw Ford Ranger. Dahinter fuhr der Zeuge [REDACTED] mit seinem Wohnmobil, für das der Beklagte wie eine Haftpflichtversicherung fungiert. Es kam zu einem Auffahrunfall im Bereich des Endes des linken von drei Fahrstreifen, der zwischen den Parteien im Einzelnen streitig ist.

Der Kläger ließ einen Kostenvoranschlag für die Reparatur des Pkw Ford S-Max einholen, der sich auf 5.100,61 € belief. Er macht diesen Betrag und die Auslagenpauschale geltend.

Der Kläger hat behauptet, er sei Eigentümer des Pkw Ford S-Max gewesen.

Zum Unfallgeschehen hat er vorgetragen, er habe das von ihm geführte Fahrzeug verkehrsbedingt zum Stillstand gebracht. Gleiches sei dem hinter ihm fahrenden Zeugen [REDACTED] gelungen. Dem Zeugen [REDACTED] sei dies nicht gelungen. Das von diesem geführte Wohnmobil habe den vom Zeugen [REDACTED] geführten Pkw Ford Ranger auf den von ihm geführten Pkw Ford S-Max aufgeschoben. Es sei der aus dem Kostenvoranschlag ersichtliche Schaden an dem Fahrzeug entstanden, dessen Beseitigung die im Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge in Anspruch nehmen würde.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.125,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.04.2023 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

Der Beklagte hat behauptet, der Kläger und der Zeuge [REDACTED] hätten mit den von ihnen geführten Fahrzeugen die mittlere der drei Spuren befahren, der Zeuge [REDACTED] die linke. Auf der mittleren Spur sei es zu einem plötzlichen Bremsen des Verkehrs gekommen. Der Kläger und der Zeuge [REDACTED] seien auf die linke Spur ausgewichen. Sie hätten dabei nicht auf den Zeugen [REDACTED] geachtet und dessen Bremsweg stark verkürzt. Sie hätten ihre Fahrzeuge stark

abgebremst. Der Zeuge [REDACTED] sei auf das vom Kläger geführte Fahrzeug aufgefahren. Der Zeuge [REDACTED] habe ein Auffahren auf das vom Zeugen [REDACTED] geführte Fahrzeug nicht verhindern können. Das mittlere Fahrzeug sei erneut auf das vom Kläger geführte Fahrzeug aufgeschoben worden, ohne dass hierdurch ein weiterer Schaden an ihm entstanden sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes erster Instanz wird ergänzend auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 4.871,17 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer feststehe, dass sich der Unfall wie folgt ereignet habe:

Der Kläger habe am 23.07.2021 mit seinem Pkw Ford S-Max die BAB 45 bei Kilometer 183 im Bereich Langgöns in Fahrtrichtung Dortmund befahren. In diesem Bereich habe die linke von drei Fahrspuren aufgrund einer Baustelle geendet. Hinter dem Kläger sei der Zeuge [REDACTED] mit dem Pkw Ford gefahren. Dahinter sei der Zeuge [REDACTED] mit seinem Wohnmobil gefahren. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der baustellenbedingten Verjüngung der Fahrbahn von drei auf zwei Spuren habe der Verkehr gestockt. Der Zeuge [REDACTED] habe mit dem von ihm geführten Pkw Ford Ranger versucht, von der linken auf die mittlere Spur zu wechseln, habe den Versuch abgebrochen, sein Fahrzeug nach links gelenkt und sei hinter dem vom Kläger geführten Fahrzeug zum Stehen gekommen. Der Zeuge [REDACTED], der bereits ein Bremsmanöver eingeleitet habe, sei auf den vom Zeugen Gritzka geführten Pkw aufgefahren, der auf das vom Kläger geführte Fahrzeug aufgeschoben worden sei. Hierdurch seien die vom Kläger behaupteten Beschädigungen an dem von ihm geführten Pkw entstanden.

Die Feststellungen zur Eigentümerstellung des Klägers beruhten auf den vorgelegten vertraglichen Unterlagen und seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung, sowie auf dem Umstand, dass ihm das Fahrzeug Jahre zuvor in Rechnung gestellt worden war, er das Fahrzeug geführt habe, den Kostenvoranschlag für die Reparatur in Auftrag gegeben und das Fahrzeug anschließend veräußert habe. Bereits der Zeitraum zwischen dem Erwerb und dem Unfall spreche dafür, dass das Fahrzeug jedenfalls nicht mehr sicherungsübereignet gewesen sei. Für ihn streite die Vermutung des § 1006 BGB.

Die Feststellungen zu dem Unfallhergang beruhten zum einen und im Wesentlichen auf dem eingeholten Sachverständigengutachten sowie auf den Angaben des Klägers und der Zeugen, soweit ihnen habe gefolgt werden können. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten nachvollziehbar und widerspruchsfrei sowie anhand der vorhandenen Anknüpfungstatsachen dargelegt, dass sich der Unfall wie dargestellt ereignet habe. So ließen die Schadensbilder,

insbesondere ihre korrespondierenden Höhen und die sich aus ihnen ergebenden Anstoßgeschwindigkeiten, nur diesen Schluss zu.

Auf Basis dieser Feststellungen habe der Kläger gegen den Beklagten dem Grunde nach Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 1 StVG, §§ 249 ff. BGB, §§ 2, 6 AuslPflVersG. Eigene Mitverantwortungsanteile des Klägers, die er sich gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 StVG zurechnen lassen müsste, seien weder dargetan noch ersichtlich. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs trete hinter den Verstoß des Zeugen Krieger gegen §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 2 StVO zurück. Der Beklagten sei insbesondere der Nachweis, dass der Zeuge [REDACTED] von der mittleren auf die linke Spur wechselt habe, ohne zuvor auf der linken Spur gefahren zu sein, nicht gelungen. Der Zeuge [REDACTED] habe angegeben, dass er den Spurwechsel von der linken auf die mittlere Spur habe abbrechen müssen, weil es auf der mittleren Spur zu einer Vollbremsung gekommen sei. Letzteres entspreche den Angaben des Klägers. Damit stehe nicht fest, dass er den Sicherheitsabstand des Zeugen [REDACTED] in vorwerfbarer Weise verkürzt habe, weil bis zu seinem endgültigen Spurwechsel sein Fahrzeug und nicht das des Klägers für den vom Zeugen [REDACTED] einzuhaltenden Abstand maßgeblich gewesen sei. Die Zurechnung eines möglichen Verursachungsbeitrags des Zeugen [REDACTED] komme darüber hinaus nicht in Betracht.

Die Kammer schätze, was näher ausgeführt wird, den Schaden auf Basis der Ausführungen des Sachverständigen auf 4.909,67 € netto.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Gegen das dem Beklagten am 21.01.2025 zugestellte Urteil des Landgerichts richtet sich die von dem Beklagten am 20.02.2025 eingelegte und – nach entsprechender Fristverlängerung – mit Schriftsatz vom 12.05.2025 – eingegangen am selben Tag – begründete Berufung, mit welcher er hinsichtlich des erstinstanzlich zugesprochenen Betrags in hälftigem Umfang die Abweisung der Klage begehrt.

Zur Begründung trägt der Beklagte vor, das Landgericht habe zu Unrecht der Klage in Höhe von 4.871,17 € stattgegeben. Es sei eine hälftige Haftungsteilung vorzunehmen.

Unabhängig davon, dass den Beklagten die Ausführungen des Landgerichts zur Frage der Aktivlegitimation nicht überzeugten, sei festzustellen, dass das streitgegenständliche Unfallgeschehen keineswegs allein durch den Fahrer des Fahrzeugs des Zeugen [REDACTED] schuldhaft verursacht worden sei. Unabhängig von der Tatsache, dass der Sachverständige die Zeugenaussagen, wonach es zwei Anpralle gegeben habe, anders gewertet habe, sei

festzustellen, dass zumindest das Gericht bei Abfassung der Entscheidungsgründe vollkommen außer Acht gelassen habe, dass auch der Kläger von der mittleren auf die linke Fahrspur ausgewichen sei.

Dies ergebe sich aus dem bereits im Rahmen der Klageerwiderung beklagtenseits vorgelegten Aussagen der Beifahrer im klägerischen Fahrzeug. Ausweislich der vorgelegten Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Ermittlungsverfahren hätten beide angegeben, dass der Kläger vor dem Unfallgeschehen von der mittleren auf die linke Fahrspur gewechselt sei. Dieser Fahrstreifenwechsel habe sich unstreitig im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der späteren Kollision zugetragen. Diese Aussagen seien im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt worden. So habe beispielsweise die Zeugin [REDACTED] erklärt, dass sie gesehen habe, „dass ein Auto vor uns nach links habe ausweichen müssen“. Die Zeugin [REDACTED] habe angegeben, dass „vor dem klägerischen Fahrzeug stark gebremst worden sei und der Kläger daher ein Stück nach links gefahren sei“. Diese Angaben seien durch die Ehefrau des Klägers, die Zeugin [REDACTED], bestätigt worden. Diese habe im Rahmen ihrer Aussage erklärt, ihr Mann „sei währenddessen wieder etwas nach links gefahren“.

Auch der Kläger habe dies letztlich bestätigt. Er habe sich dahingehend geäußert, dass er auf einer dreispurigen Straße gefahren sei. Die dritte Spur sei durch eine Baustelle beendet worden. Bei einem Reißverschluss sei er mittendrin in der Bewegung nach rechts gewesen, als es zu einer Vollbremsung auf den beiden rechten Spuren gekommen sei. Die Autos seien zum Stillstand gekommen. Ihm sei es gelungen, um seinen Vordermann herumzuziehen.

Die Aussage des Klägers könne letztlich nicht anders gedeutet werden, als dass er – wie die Zeugen übereinstimmend angegeben hätten – wieder nach links gezogen sei. Dieses nach links Ziehen sei jedoch ganz eindeutig als Fahrspurwechsel zu werten, der sich in unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem späteren Unfallgeschehen zugetragen habe. In dieser Situation sei eine Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % anzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Beklagten in der Berufungsinstanz wird auf die Schriftsätze vom 12.05.2025 und vom 23.06.2025 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 20.12.2024 verkündeten Urteils des Landgerichts Gießen, Az. 9 O 143/23, den Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.435,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 09.04.2023 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Vortrages.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 16.06.2025 und vom 30.06.2025 Bezug genommen.

II.

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten im Beschlusswege gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie nach derzeitiger Sach- und Rechtslage offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Rechtssache kommt mangels Abweichens des Senats von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder anderer Oberlandesgerichte keine grundsätzliche Bedeutung zu. Zudem erfordern weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts im Urteilstweg, weil die entscheidenden Rechtsfragen geklärt sind. Eine mündliche Verhandlung erscheint im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für den Berufungsführer und in Anbetracht des Umstands, dass der Senat sich auf Erwägungen stützt, die bereits das Landgericht angestellt hat und die auf schriftlichem Wege angemessen erörtert werden können, nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt und begründet worden. In der Sache kann das Rechtsmittel allerdings keinen Erfolg haben. Das Landgericht hat der Klage zu Recht im tenorierten Umfang stattgegeben.

a) Die entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen des Landgerichts binden den Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Nach dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte, die die in dieser Bestimmung angeordnete Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem erstinstanzlichen Gericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind. Ein solcher Verfahrensfehler liegt namentlich vor, wenn die Beweiswürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, die von der Rechtsprechung zu § 286 Abs.1 ZPO entwickelt worden sind. Dies ist der

Fall, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, oder wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt. Gleiches gilt, wenn das erstinstanzliche Gericht Tatsachenvortrag der Parteien übergangen oder von den Parteien nicht vorgetragene Tatsachen verwertet hat (vgl. BGH NJW 2004, 2828; NJW 2014, 2797 Rn. 10). Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen können sich auch aus der Möglichkeit unterschiedlicher Wertung ergeben, insbesondere daraus, dass das Berufungsgericht das Ergebnis einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme anders würdigt als das Gericht der Vorinstanz. Besteht aus der für das Berufungsgericht gebotenen Sicht eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden, ist es zu einer erneuten Tatsachenfeststellung verpflichtet (vgl. BGH NJW 2003, 3480).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Bindung an die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung sind von der Berufung nicht aufgezeigt worden. Das Landgericht hat gegen die dargelegten Grundsätze im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht verstoßen. Es hat die tragenden Gesichtspunkte für seine Einschätzung nachvollziehbar dargelegt. Die Beweiswürdigung durch das Landgericht ist umfassend, nachvollziehbar sowie in sich widerspruchsfrei und insgesamt auch nach der eigenen Würdigung des Senats in der Sache zutreffend.

Der Senat schließt sich dem angefochtenen Urteil an und nimmt vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen auf die dort getroffenen Feststellungen und die Begründung des Urteils Bezug.

c) Soweit die Berufung ausführt, dass das klägerische Fahrverhalten eindeutig als Fahrspurwechsel zu werten sei, der sich in unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem späteren Unfallgeschehen zugetragen habe, verhilft dieser Vortrag der Berufung nicht zum Erfolg.

aa) Der Berufung ist zuzugeben, dass das Landgericht die Angaben, die der Kläger anlässlich seiner Anhörung gemacht hat, nicht gewürdigt hat. Allerdings führen diese Angaben nicht zu Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bzw. zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

Zwar bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen schon dann, wenn der Erstrichter zu einem nach seiner Auffassung unerheblichem Parteivorbringen, das aus der allein maßgeblichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich ist, keine Feststellungen getroffen hat (Musielak/Voit/Ball, 22. Aufl. 2025, ZPO § 529 Rn. 5). Dies ist im Streitfall allerdings nicht gegeben, da der Vortrag des Klägers nicht erheblich ist.

Der Kläger hat angegeben, er sei „mittendrin in der Bewegung nach rechts gewesen, als es zu einer Vollbremsung auf den beiden rechten Spuren gekommen sei und die Autos zum Stillstand gekommen seien. Es sei ihm gelungen, um seinen Vordermann herumzuziehen. Er sei 30 bis 40 m vor dem Ende der dritten Spur zum Stehen gekommen. Er habe sich umgedreht, um nach den Insassen zu schauen. In diesem Moment habe er einen Schlag gespürt.

Auf Nachfrage könne er sagen, dass er das Reißverschlussverfahren praktisch abgebrochen habe, er wieder nach links gezogen und gerade so an dem Vordermann vorbeigekommen sei.

bb) Demnach hatte der Kläger einen Spurenwechsel nach rechts begonnen, welchen er abbrach, indem er erneut vollständig einen Spurwechsel auf die linke Seite durchführte. Er unterlag deshalb in dieser Situation den sich aus § 7 Abs. 5 StVO ergebenden gesteigerten Sorgfaltspflichten. Insofern ist es unerheblich, dass der Fahrstreifenwechsel noch nicht vollständig vollzogen war. Der Fahrstreifenwechsel mit den Sorgfaltsanforderungen aus § 7 Abs. 5 StVO beginnt mit dem Verlassen des Fahrstreifens (vgl. z.B. OLG Düsseldorf ZfS 2016, 616; DAR 1987, 389; OLG München v. 8.4.2011 - 10 U 5122/10 -, juris; KG BeckRS 2021, 3685 Rn. 7).

cc) Gleichwohl ist der vom Kläger geschilderte abgebrochene Spurwechsel nicht geeignet, die Annahme der Typizität des Geschehens, des Auffahrens, in Frage zu stellen, sodass die Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten des auffahrenden Zeugen Krieger gerechtfertigt ist.

(1) Es ist anerkannt, dass bei Auffahrunfällen, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, der erste Anschein dafür sprechen kann, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs.4 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder aber mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO) (BGH NJW 2012, 608 Rn. 7; NJW 2011, 685 Rn. 7; NZV 2007, 354 Rn. 5). Denn der Kraftfahrer ist verpflichtet, seine Fahrweise so einzurichten, dass er notfalls rechtzeitig anhalten kann, wenn ein Hindernis auf der Fahrbahn auftaucht (BGH NJW 1982, 1595).

(2) Das „Kerngeschehen“ – hier also der Auffahrunfall – reicht als solches allerdings als Grundlage eines Anscheinsbeweises dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die – wie etwa ein vor dem Auffahren vorgenommener Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs (BGH NJW 2012, 608 Rn. 11) – als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Denn es muss das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis Anwendung finden soll, schuldhaft gehandelt hat. Ob der Sachverhalt in diesem Sinne im Einzelfall wirklich typisch ist, kann nur aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des

Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus dem unstreitigen Parteivortrag und den getroffenen Feststellungen ergeben (BGH NJW 2012, 608; NJW 2016, 1098 Rn. 14). Steht allerdings nicht fest, ob über das – für sich gesehen typische – Kerngeschehen hinaus Umstände vorliegen, die, sollten sie gegeben sein, der Annahme der Typizität des Geschehens entgegenstünden, so steht der Anwendung des Anscheinsbeweises nichts entgegen. Denn in diesem Fall bleibt dem Gericht als Grundlage allein das typische Kerngeschehen, das ohne besondere Umstände als Basis für den Anscheinsbeweis ausreicht. Ist also ein Sachverhalt unstreitig, zugestanden oder positiv festgestellt, der die für die Annahme eines Anscheinsbeweises erforderliche Typizität aufweist, so obliegt es demjenigen, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis angewendet werden soll, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass weitere Umstände vorliegen, die dem feststehenden Sachverhalt die Typizität wieder nehmen; er hat den Anscheinsbeweis zu erschüttern (vgl. BGH NZV 2007, 354 Rn. 5).

(2) Dies ist dem Beklagten vorliegend nicht gelungen.

(a) Der vom Kläger eingeräumte abgebrochene Spurwechsel steht der Typizität des Geschehens nicht entgegen.

Steht fest, dass vor einem Auffahrunfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, ist der Sachverhalt aber im Übrigen nicht aufklärbar und besteht sowohl die Möglichkeit, dass der Führer des vorausfahrenden Fahrzeugs unter Verstoß gegen § 7 Abs. 5 den Fahrstreifenwechsel durchgeführt hat, als auch die Möglichkeit, dass der Auffahrunfall auf eine verspätete Reaktion des auffahrenden Fahrers zurückzuführen ist, kann keine der beiden Varianten alleine als der typische Geschehensablauf angesehen werden, eine Anwendung des Anscheinsbeweises zulasten eines der Beteiligten kommt dann nicht in Betracht (BGH r+s 2012,96; KG r+s 2022, 169; BeckOK StVR/Grabow, 27. Ed. 15.4.2025, StVO § 7 Rn. 66a)

(b) Eine solche Situation ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gegeben. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um das typische Geschehen eines Spurwechsels des Vorausfahrenden. Vielmehr weist die hier gegebene Konstellation die Besonderheit auf, dass der Fahrspurwechsel nicht unmittelbar vor dem Auffahrenden, dem Zeugen Krieger, stattgefunden hat. Dafür, dass sich ein möglicher klägerische Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO mittelbar auf den Unfall ausgewirkt haben könnte, hat der Beklagte weder Anhaltspunkte vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Derartige Hinweise haben sich insbesondere nicht aus der Aussage des Fahrers des auffahrenden Fahrzeuges ergeben. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er habe nach vorne geschaut und festgestellt, dass der Verkehr fast gestanden habe. Er habe bremsen müssen. Im Augenblick des Bremsvorgangs sei ein Auto von rechts nach links vor ihn gezogen und habe den Bremsweg verkürzt bzw. beseitigt. Er habe „einen Notstopp gemacht“, welcher aber nicht ausgereicht habe. Wenn er gefragt werde, ob er gesehen habe, dass auf den beiden rechten Spuren ein Rückstau erfolgt sei, weshalb es zu dem Fahrmanöver von rechts nach links gekommen sei, könne er sagen, dass er annehme, dass es so gewesen

sei. Er habe gesehen, dass das Fahrzeug [des Zeugen ■■■■■] von rechts nach links vor ihm gezogen sei. Dass das klägerische Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Bremsvorgang eine Rolle gespielt hat, lässt die gesamte Aussage nicht erkennen.

Auch die Aussage des Zeugen ■■■■■ bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Fahrweise des Klägers Einfluss auf dessen Bremsmanöver gehabt haben könnte. Er hat lediglich bekundet, dass er auf der linken Fahrspur gefahren sei. Er habe einen Spurwechsel auf die mittlere Spur vornehmen wollen. Dort habe es sich stark gestaut. Deshalb sei er zurück nach links gefahren. Vor ihm sei das Fahrzeug aus Leonberg [der Kläger] gewesen. Als er gestanden habe, habe es einen Riesenruck gegeben. Ob das Fahrzeug vor ihm gestanden habe, wisse er nicht.

Auch die Zeugin ■■■■■, eine Insassin des Fahrzeugs des Zeugen ■■■■■, hat lediglich angegeben, dass das Fahrzeug [des Zeugen ■■■■■] nach links ausgewichen sei, weil es sonst auf ein anderes Fahrzeug aufgefahren wäre. Zum Fahrzeug des Klägers und dessen Fahrweise hat sie keine Angaben gemacht.

Die Zeuginnen ■■■■■ und ■■■■■, beide Insassinnen des klägerischen Fahrzeugs, haben keine Angaben zu dem Geschehen hinter diesem Fahrzeug machen können. Sie haben lediglich ihre Wahrnehmungen zu der von dem Kläger eingeräumten Fahrweise und dem Aufprall geschildert.

Damit steht nicht fest, ob über das – für sich gesehen typische – Kerngeschehen, das Auffahren, hinaus Umstände vorliegen, die der Annahme der Typizität des Geschehens entgegenstehen. Somit findet nach den oben dargelegten Grundsätzen der Anscheinsbeweis Anwendung. Denn es bleibt im Streitfall als Grundlage allein das typische Kerngeschehen, das - ohne die hier nicht bewiesenen besonderen Umstände - als Basis für den Anscheinsbeweis ausreicht.

Demzufolge ist die Alleinhaftung des Zeugen ■■■■■ und damit des Beklagten gerechtfertigt.

Die Schadenshöhe, die mit der Berufung nicht angegriffen worden ist, hat das Landgericht zutreffend ermittelt.

III.

Der Senat weist den Beklagten ausdrücklich auf die Möglichkeit einer nach § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. KV 1222 kostenprivilegierten Berufungsrücknahme hin und regt eine dahingehende Prüfung an.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht